

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 9 (1968)
Heft: 15

Artikel: Das neue Familiengesetz der UdSSR
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Familiengesetz der UdSSR

Von Laszlo Revesz

In der UdSSR sind zuhanden der 15 Unionsrepubliken die Grundsätze zu einem neuen Familiengesetz erlassen worden. Sie stehen in direktem Gegensatz zu den seinerzeitigen leninschen Normen über völlige Freiheit in Ehe und Familie und lassen den Weg erkennen, den die «sozialistische Moral» in dieser Beziehung in einem halben Jahrhundert zurückgelegt hat.

In den 50 Jahren ihrer Existenz weist die sowjetische Familiengesetzgebung eine ebenso abwechslungsreiche Entwicklungslinie auf wie die übrigen Rechtsgebiete. Von der Auflösungstendenz während der ersten Monate des neuen Staates bis zur Anerkennung der Familie als grundlegende Zelle der Gesellschaft lassen sich die wichtigsten Rechtsnormen registrieren, welche den jeweiligen Stand der Parteipolitik in bezug auf Ehe und Familie festhielten.

Die «relative Zentralisation»

Zunächst jedoch ein Wort zur formalen Lage, da es sich hier nicht um ein gesamtsovetisches Gesetz handelt, sondern um gesamtsovetische Anweisungen, die in den Republiken bei der Aufstellung ihrer eigenen Gesetzbücher zu berücksichtigen sind.

Während die Familiengesetzgebung in der ersten Zeit absolut zentralistisch gehandhabt wurde, gehört sie heute zu den Gebieten der sogenannten «relativen Zentralisation». Darunter ist zu verstehen, dass das Zentrum die Grundsätze erlässt, während die Ausarbeitung der Texte Sache der einzelnen Unionsrepubliken ist. Diese Kompetenzverteilung in der Legislation auch anderer Sachgebiete ist auf Chruschtschew zurückzuführen, der 1957 die Rechte der Republiken in dieser Beziehung ausdehnte und die Gesetzgebung zwischen der Union und den 15 Republiken teilte. Ausgenommen waren dabei freilich immer die wichtigsten Gesetze, welche dem Schutz der Staatsinteressen galten. Mit dieser Einschränkung erlässt seither das Unionsparlament Grundsätze der Gesetzgebung, und die einzelnen Unionsrepubliken verabschieden gemäss diesen Anweisungen die eigentlichen Gesetzestexte.

Diesem neuen gesetzgeberischen Modell entspricht auch die Familiengesetzgebung. Der Oberste Sowjet der Sowjetunion verabschiedete am 27. Juni 1968 die «Grundsätze der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über Ehe und Familie». Nun ist es an den 15 Unionsrepubliken, auf dieser Grundlage die entsprechenden Gesetzbücher herauszugeben.

Die Kompetenzen der Sowjetrepubliken und ihr reduzierter Spielraum

Im Zusammenhang mit dieser gesetzgeberischen Praxis müssen zwei Bemerkungen vorausgeschickt werden, die den reduzierten Wert der «relativen Zentralisation» in der Gesetzgebung aufzeigen:

1. Die Grundsätze lassen der späteren formalen Gesetzgebung beinahe keinen Raum übrig. Sie sind so ausführlich und erschöpfend, dass den Republiken nur die Regelung von dritrangigen

Fragen zugestanden wird. Auf dem Gebiet der Familiengesetzgebung sind die republikeigenen Kompetenzen weitgehend auf den «Kampf gegen die Ueberbleibsel der feudalistischen Einstellung zum Familienleben» beschränkt. Hier sind in der Tat in den einzelnen Gebieten der UdSSR sehr verschiedenartige Voraussetzungen anzutreffen. Namentlich in den fünf zentralasiatischen Republiken mit ihren mohammedanischen Traditionen, dann aber auch zum Teil im Kaukasus und in einigen Teilen Sibiriens haben alte Bräuche ihre Zähigkeit erwiesen, so etwa der Brautkauf für das «Kalim», der Brautraub, der Heiratszwang für minderjährige Töchter, das Fernhalten der Frauen vom öffentlichen Leben, wenn nicht sogar von der Erwerbstätigkeit. Diese Probleme sind regional so spezifisch gefärbt, dass sie zur Regelung den einzelnen Republiken überlassen werden (deren Strafgesetzbücher die entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen enthalten).

2. Die Union behält sich die Regelung der wichtigsten Probleme vor. Da es keine Abgrenzung der gesetzgeberischen Kompetenzen zwischen dem Obersten Sowjet und seinem Präsidium gibt, können die wichtigsten Gesetze, Gesetzbücher und «Grundsätze» nicht nur vom Gesetz, sondern auch von der Gesetzesverordnung (vom Ukas) des Präsidiums jederzeit geändert werden. Diese Ukassengesetzgebung war und bleibt einer der schwächsten Punkte der «sozialistischen Demokratie». Andererseits hängt es ausschliesslich von der Union ab, welche Gebiete in den Kreis der absolut oder relativ zentralisierten Gesetzgebung verwiesen werden. Heute ist es beispielsweise so, dass die gesamte militärische Gesetzgebung absolut zentralisiert ist, trotzdem Armee und Armeeverwaltung durch einen Ukas (damals *contra constitutionem*) als relativ zentralisierte Gebiete des Staatslebens erklärt worden waren, da man die «Souveränität» der Unionsrepubliken demonstrieren und dadurch in der UNO 16 Sitze erkämpfen wollte. Auch die Gesetze über den Schutz des Staates (staatsfeindliche Delikte) dürfen nur von der Union erlassen werden.

Diese aus der gesetzgeberischen Praxis stammende Unklarheit kann man auch auf dem Gebiet der Familiengesetzgebung beobachten, wenn auch nicht so ausgeprägt, wie in der Strafgesetzgebung oder in der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung.

*

Da das erste Familiengesetzbuch vor 50 Jahren erlassen wurde, drängt sich eine kurze Schilderung der Zickzacklinie der sowjetischen Familiengesetzgebung auf. Dadurch lässt sich auch die Bedeutung der neuen «Grundsätze» für die

weitere Entwicklung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens besser beurteilen.

Lenins Generalangriff auf die Familie . . .

Kaum war die neue Staatsordnung errichtet, begann Lenin schon den Generalangriff auf die Familie in ihrer alten Form. Die alte Familienordnung als bürgerliche Institution wurde dadurch zum Absterben bestimmt. Zwei Hauptmerkmale charakterisierten die neue Familiengesetzgebung: 1. die totale Freiheit der Scheidung und 2. die Anerkennung des faktischen Zusammenlebens von Frau und Mann als Ehe, mit allen juristischen und moralischen Konsequenzen. Offiziell hiess es: «Die ‚De-facto-Ehe‘ oder die ‚unregistrierte Ehe‘ wird der registrierten vollständig gleichgesetzt.»

Lenin betrachtete die Freiheit der Scheidung als einen Teil der demokratischen Freiheiten, für welche die Sozialisten kämpften: «Man kann kein Demokrat und kein Sozialist sein, wenn man heute nicht die vollständige Freiheit der Scheidung verlangt, denn die Ablehnung dieser Freiheit ist die Unterdrückung des unterjochten Geschlechts der Frau . . .» (Werke, Bd. 23, S. 60, russisch). Lenin kritisierte die kapitalistische Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Scheidung: «Das Recht auf Scheidung, wie ausnahmslos alle demokratischen Freiheiten, sind im Kapitalismus schwer zu verwirklichen» (ebenda, Bd. 23, S. 62, russisch).

Im Sinne dieser Generallinie wurden die ersten Dekrete der Sowjetmacht über Familie und Ehe erlassen: das Dekret über die Scheidung vom 19. Dezember 1917 und das Dekret über die Zivilehe, Kinder und Zivilstandsamt vom 20. Dezember 1917.

Die am 19. Dezember 1917 eingeführte Ordnung der Scheidung wurde *mutatis mutandis* bis zum Juli 1944 aufrechterhalten. Das Wesen des Dekrets lässt sich so zusammenfassen:

Falls einer der Ehepartner den Scheidungsantrag unterbreitete, soll das lokale Gericht die Scheidung aussprechen; falls der Antrag von beiden Ehepartnern unterbreitet war, ist die Scheidung direkt im Zivilstandsamt einzutragen. (Die Einschaltung des Gerichtes in die Scheidung war eine vorübergehende Erscheinung, solange die Zivilstandsämter nicht überall aufgestellt waren.) Da die Ehe auf Antrag sogar eines der Ehepartner bedingungslos geschieden werden musste, wurde die Frage der Ursachen der Scheidung nicht geprüft. Die Scheidung konnte aus jeglichen Gründen vorgenommen werden, und es gab kein Organ, welches die Ernsthaftigkeit und die Triftigkeit der gemeldeten Motive geprüft hätte. Im Sinne des Dekrets (Art. 6) musste sich der Richter lediglich überzeugen, ob der Antrag tatsächlich von einem der Ehepartner gestellt wurde. Weder das Gericht noch die Zivilstandsämter gaben die Motive oder die Ursachen der Scheidung bekannt. Ihre Rolle beschränkte sich auf die Feststellung der Absicht der Parteien. Es war nicht erforderlich, dass die Eheleute vor dem Gericht oder im Zivilstandsamt persönlich erschienen; man gab sich mit einer per Post zugeschickten Erklärung in bezug auf die Auflösung der Ehe zufrieden.

. . . wird kodifiziert

Am 16. September 1918 wurde (an der Sitzung des Allrussischen Zentralen Exekutivkomitees

der fünften Legislaturperiode) der erste sowjetische Kodex, der «Kodex der Gesetze über Zivilstandsakte, Ehe, Familie und Vormundschaft» erlassen. Die Prinzipien der Scheidung wurden nicht geändert. Sie blieben auch im Kodex von 1926 ohne wesentliche Aenderung. Wo möglich wurden sie sogar noch mehr vereinfacht, denn bei der nichtregistrierten Ehe musste auch die Scheidung nicht registriert werden. Die «De-facto-Ehen» wurden durch ein «De-facto-Auseinandergehen» aufgelöst. Es waren höchstens die aus dem Zusammenleben resultierenden vermögensrechtlichen Probleme — insofern solche in den zwanziger und dreissiger Jahren überhaupt auftauchen konnten — und die Probleme der Kinder, welche einer richterlichen Entscheidung bedurften.

Eine erste Aenderung in Richtung auf langsame Festigung der Familie wurde durch die gemeinsame Verordnung des Zentralen Exekutivkomitees der Sowjetunion und des Volkskommissariates vom 27. Juni 1936 eingeführt. Sie verpflichtete die Ehepartner, vor der Scheidung im Zivilstandsamt zu erscheinen. Dadurch wollte man der brieflich oder telephonisch mitgeteilten Scheidung ein Ende setzen. Ausserdem wurden die Gebühren für die Registrierung der Scheidung erhöht, und in den Personalausweisen musste von da an die Scheidung eingetragen werden. Die Scheidungsgebühren wurden drastisch und progressiv erhöht: erste Scheidung 50 Rubel, zweite 150 und dritte 300 Rubel usw. Bei Nichtbezahlung von Alimenten war Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren vorgesehen. Sonst wurde jedoch die vollständige Freiheit der Scheidung aufrechterhalten.

Kehrtwendung 1944

Erst der Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 8. Juli 1944 bedeutete dann die neue Etappe, eine grundlegende Wendung in der sowjetischen Familienpolitik. Danach anerkannte der Staat nur noch die ordnungsgemäss registrierte Ehe, nicht mehr die faktische. Der in einer faktischen Ehe lebenden Frau wurde von jetzt an jeglicher staatlicher Schutz entzogen (Art. 19). Die Gerichte erhielten den Auftrag, Scheidungen erst nach dem Scheitern aller Vermittlungsanstrengungen auszusprechen. Der Ukas betrachtete im Prinzip die Ehe zum erstenmal als ein lebenslangliches Bündnis und verpflichtete die Gerichte, die Motive des Scheidungsantrages bzw. die Triftigkeit der Gründe zu prüfen. Aber weder dieser Ukas noch der Beschluss der Plenarsitzung des Obersten Gerichtes der UdSSR vom 16. September 1949 sprechen konkret über die Gründe der Scheidung. Weder wurden Scheidungsursachen aufgestellt, noch auch nur allgemeine Richtlinien für die Gerichte erlassen.

Den Erfolg der Gesetzgebung verdeutlichen die folgenden Angaben: Von 1940 bis 1960 stieg die Zahl der registrierten Ehen auf 1000 Einwohner von 5,6 auf 12, und während noch 1940 auf eine Million Ehen 200 000 Scheidungen registriert wurden, waren es 1950 auf 2,565 Millionen noch 275 000.

Dieser Kurswechsel von offener Feindschaft zur Förderung der Familie dürfte wohl der Ausdruck dafür sein, dass es ohne sie nicht geht, dass Staat und Gesellschaft die Familie als eine kleine, aber feste Zelle unbedingt brauchen, min-

destens solange der Vollkommunismus nicht aufgebaut ist und die Gemeinschaft die Sorge für das Kind übernimmt.

Die Scheidungsstatistik gestaltete sich 1965 in den osteuropäischen «sozialistischen» Staaten folgendermassen: Polen 7,5 Scheidungen auf 10 000 Einwohner, Bulgarien 10,6, Tschechoslowakei 13,2, Ostdeutschland 15,6, Sowjetunion 16, Rumänien 19,4.

1968: Endgültige Festigung des Familienlebens

Die «Grundsätze» vom 27. Juni 1968 bedeuten die endgültige Festigung des Familienlebens, was u. a. auch in der Einführung zum Gesetz zum Ausdruck gelangt:

«Die Sorge für die sowjetische Familie, in welcher die gesellschaftlichen und individuellen Interessen der Staatsbürger harmonisch verbunden sind, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Sowjetstaates.

In der Sowjetunion wurden günstige Voraussetzungen zur Festigung und Blüte der Familie geschaffen. Der materielle Wohlstand der Staatsbürger ist im ständigen Anstieg begriffen, die Lebens- und Wohnverhältnisse sowie die kulturellen Bedingungen des Familienlebens bessern sich. Die sozialistische Gesellschaft widmet dem Schutz und der Förderung der Mutterschaft, der Garantie der glücklichen Kindheit grosse Aufmerksamkeit.

Die kommunistische Erziehung der heranwachsenden Generation, die Förderung ihrer physischen und geistigen Kräfte ist die wichtigste Pflicht der Familie. Staat und Gesellschaft helfen allseitig der Familie in der Kindererziehung. Das Netz der Kindergärten und Krippen, der Schulinternate und anderer Kinderanstalten wird breit ausgedehnt.

Der sowjetischen Frau werden die notwendigen Sozial- und Lebensbedingungen zur Verbindung der glücklichen Mutterschaft mit einer immer aktiver werdenden und schöpferischen Teilnahme an der Produktion und am sozialen, politischen Leben garantiert.

Die sowjetische Gesetzgebung über Ehe und Familie ist berufen, aktiv zur endgültigen Befreiung des Familienlebens von den materiellen Berechnungen, zur Beseitigung der Ueberreste der ungleichen Lage der Frauen im Alltagsleben und zur Heranbildung der kommunistischen Familie beizutragen, in welcher die tiefgreifendsten individuellen Gefühle der Menschen vollständig befriedigt werden».

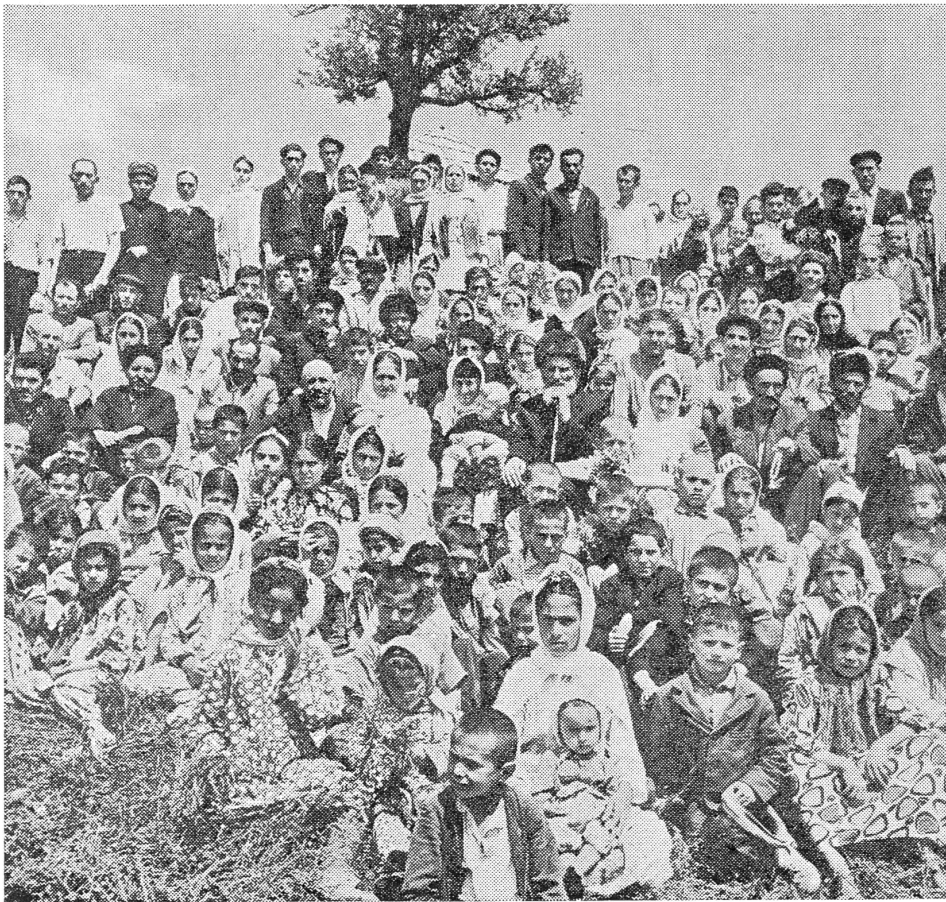
Art. 1 der «Grundsätze» schreibt die Aufgaben der sowjetischen Gesetzgebung über Ehe und Familie folgendermassen vor:

«Die Aufgaben der sowjetischen Gesetzgebung über Ehe und Familie sind folgende:

Weitere Festigung der sowjetischen Familie, welche sich auf die Prinzipien der kommunistischen Moral stützt ;

Aufbau der Familienverhältnisse auf der Grundlage des freiwilligen Ehebündnisses von Frau und Mann, der von materiellen Berechnungen freien Gefühle der gegenseitigen Liebe, Freundschaft und Achtung aller Mitglieder der Familie ;

Erziehung der Kinder seitens der Familie in organischer Verbindung mit der gesellschaftlichen Erziehung, im Geist der Hingabe am Vaterland,



Sonderprobleme in der Familiengesetzgebung stellen die asiatischen Republiken.



Im Mittelpunkt der Sowjetgesellschaft steht wieder die Familie.

des kommunistischen Verhältnisses zur Arbeit und der Vorbereitung der Kinder zur aktiven Teilnahme am Aufbau der kommunistischen Gesellschaft ;

Allseitiger Schutz der Interessen der Mutter und der Kinder sowie Garantie einer glücklichen Kindheit für jedes Kind ;

Endgültige Abschaffung der schädlichen Ueberreste und Sitten der Vergangenheit in familiären Beziehungen ;

Erziehung zum Verantwortungsgefühl für die Familie.»

Scheidung, Heiratsalter, persönliche Rechte

Art. 14 beschäftigt sich mit der Scheidung und schreibt unter anderem folgendes vor:

«Bei Lebenszeit der Ehepartner kann die Ehe auf Wunsch eines der Eheleute oder beider geschieden werden... Das Gericht trifft Massnahmen zur Versöhnung der Eheleute. Die Ehe wird geschieden, wenn das Gericht feststellt, dass das weitere Zusammenleben der Eheleute und die Aufrechterhaltung der Familie unmöglich wurde. Der Ehemann hat kein Recht, die Scheidung während der Schwangerschaft der Ehefrau und während eines Jahres nach der Geburt des Kindes ohne ihr Einverständnis zu beantragen». Der letzte Satz ist neu und enthält eine sehr wichtige Bestimmung im Interesse der Frau. Der Katalog der Scheidungsgründe wird aber auch in den neuen «Grundsätzen» nicht angeführt, wodurch den Gerichten eine grosse Verantwortung übertragen wird.

Art.3 wiederholt die Gleichberechtigung von Frau und Mann in den Familienverhältnissen (die Institution des Familienoberhauptes war schon 1918 abgeschafft worden). Art.9 enthält eine wichtige Neuerung, zwecks Vorbeugung gegen übereilte Eheschliessung bei den jungen Leuten: «Die Eheschliessung erfolgt einen Monat nach der Heiratsklärung der Eheschliessenden auf dem Zivilstandsamt. Für gewisse Fälle kann die Gesetzgebung der Unionsrepubliken kürzere Fristen bestimmen.»

In Art.10 wurden die Bedingungen der Eheschliessung folgendermassen definiert:

«Zur Eheschliessung ist die gegenseitige Vereinbarung der eheschliessenden Leute sowie die Erreichung des Ehealters notwendig. Dieses Alter beträgt 18 Jahre. Die Gesetzgebung der Unionsrepubliken kann das Heiratsalter reduzieren, höchstens aber um zwei Jahre...»

Im Zusammenhang mit diesem Artikel wurde in der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eine harte Diskussion geführt. Es gab Leute, welche die diesbezügliche Lösung Polens (Familiengesetzbuch 1964) übernehmen wollten: Mindestalter beträgt für Mädchen 18, für Männer 21 Jahre.

Art.11 regelt die «persönlichen Rechte» der Eheleute und ergänzt die Bestimmungen des Art.3 über die Gleichberechtigung der Eheleute: Bei der Eheschliessung wählen die Eheleute nach ihrem Wunsch den Familiennamen eines von ihnen als gemeinsamen Familiennamen; jeder von den Eheleuten kann den eigenen früheren Familiennamen behalten oder kann seinem Familiennamen jenen des anderen Ehepartners beifügen. Die Fragen der Kindererziehung und andere Fragen des Familienlebens werden von den Eheleuten gemeinsam beschlossen. Jeder von den Eheleuten ist frei bei der Berufs- und Arbeitswahl sowie bei der Auswahl des Wohnortes.

Entzug der elterlichen Rechte aus politischen Gründen

Art.18 verpflichtet die Eltern, «die Kinder im Geist des Moralkodexes der Erbauer des Kommunismus zu erziehen...», und Art.19 erlaubt den Entzug der elterlichen Rechte, falls die Eltern ihren Verpflichtungen in bezug auf die Erziehung der Kinder nicht nachkommen, ihre elterlichen Rechte missbrauchen, das Kind grob behandeln usw. Der Entzug der elterlichen Rechte wird auf Antrag einer staatlichen oder gesellschaftlichen Organisation, eines der Eltern oder des Vormundes bzw. des Staatsanwaltes vom Gericht ausgesprochen. Die Wiederherstellung der elterlichen Rechte wird jedoch erlaubt,

wenn die Interessen des Kindes dies verlangten und wenn das Kind nicht adoptiert wurde. «Der Entzug der elterlichen Rechte befreit die Eltern nicht von der Unterhaltspflicht der Kinder.»

Unterhaltspflicht für fast jedermann — ausser dem Staat

Art.20 verpflichtet die Kinder zum Unterhalt der arbeitsunfähigen, auf Hilfe angewiesenen Eltern; sie können jedoch von dieser Pflicht befreit werden, wenn das Gericht feststellt, dass die Eltern ihren elterlichen Verpflichtungen nicht nachkamen. Art.21 schreibt die Alimentsverpflichtungen in einem sehr breiten Sinne vor:

Die Pflicht zum Unterhalt der minderjährigen Kinder, wenn sie keine Eltern haben, kann auf andere Verwandte übertragen werden: Grossvater, Grossmutter, Bruder, Schwester und auch Stiefvater bzw. Stiefmutter. Die Unterhaltspflicht der arbeitsunfähigen volljährigen Familienmitglieder, welche auf Hilfe angewiesen sind, und keine Ehepartner, Eltern oder volljährige Kinder haben, kann auf die Enkelkinder, auf die Stiefsöhne oder Stieftöchter übertragen werden. Die Unterhaltspflicht der arbeitsunfähigen volljährigen Personen, welche auf Hilfe angewiesen sind, kann jenen Personen auferlegt werden, welche sich zur ständigen Erziehung bei diesen befanden.

Dieser Artikel zeigt, dass der Staat bzw. die Gemeinschaft sich vom Unterhalt der arbeitsunfähigen Personen möglichst befreien will, was der propagandistisch stark aufgeblasenen angeblichen Tendenz zur staatlichen Unterstützung von immer mehr Menschen widerspricht.

Art.30 regelt die Staatsangehörigkeit der Kinder folgendermassen: Das Kind, dessen beide Eltern zur Zeit der Geburt Staatsbürger der UdSSR waren, wird als sowjetischer Staatsbürger betrachtet, wo immer es auch geboren wurde. Falls die Eltern verschiedene Staatsbürger sind, einer der Eheleute jedoch im Moment der Geburt des Kindes sowjetischer Staatsbürger war, wird das Kind als Bürger der UdSSR betrachtet, unter der Bedingung, dass einer der Eheleute zu dieser Zeit auf dem Gebiet der UdSSR lebte. Falls zur Zeit der Geburt beide Eltern ausserhalb der Grenzen der UdSSR lebten, wird die Staatsangehörigkeit des Kindes nach ihrer Vereinbarung festgestellt. Art.31 enthält einen weiteren wichtigen — aber alten — Grundsatz: Die Eheschliessung von Sowjetbürgern mit Ausländern bringt keine Aenderung der Staatsangehörigkeit mit sich.

*

Der Entwurf der «Grundsätze» wurde, entsprechend der «forcierten Demokratisierung der Gesetzgebung», am 10. April 1968 zur öffentlichen Diskussion gestellt. Angeblich wurden zahlreiche Briefe an die Kommission des Obersten Sowjets für Gesetzesvorlagen gerichtet. Ende Juni wurde jedoch der Entwurf ohne Aenderung einstimmig und während einiger Stunden auf der Plenarsitzung des Obersten Sowjets angenommen. Das wichtige Gesetz, welches berufen ist, die kleinste Zelle der Gesellschaft bis zum Eintreten des Vollkommunismus zu regulieren, wurde also ziemlich kurz behandelt, wobei die «Demokratisierung» nicht mehr als eine formelle gesellschaftliche Bejahung des von den zuständigen Parteigremien schon von vornherein sanktionierten Entwurfes bedeutete.